

Satzung des Vinzenzwerk Handorf e.V.

Präambel

Christen sollen sich im Namen Jesu Christi notleidenden Menschen zuwenden. „Was ihr für einen meiner geringsten Brüder getan habt, das habt ihr mir getan“ (Matthäus 24,40). Auf dieser Basis ruht das Selbstverständnis des Vinzenzwerk Handorf e.V. bei all seinen Aktivitäten.

Der Vinzenzwerk Handorf e.V. ist eine Einrichtung der katholischen Caritas und dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. als Spitzenverband der Freien Wohlfahrtspflege in NRW angeschlossen.

Der Vinzenzwerk Handorf e.V. wendet die „Grundordnung des kirchlichen Dienstes im Rahmen kirchlicher Arbeitsverhältnisse“ vom 22. September 1993 in der jeweils gültigen Fassung an.

§ 1

Name, Stellung, Sitz und Geschäftsjahr

- 1) Der Verein trägt den Namen Vinzenzwerk Handorf e.V.
- 2) Der Verein ist in das Vereinsregister des Amtsgerichts Münster unter der Nummer 1544 eingetragen worden.
- 3) Der Sitz des Vereins ist in Münster/Westfalen.
- 4) Das Geschäftsjahr ist das Kalenderjahr.
- 5) Der Verein dient ausschließlich und unmittelbar gemeinnützigen und mildtätigen Zwecken im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsgemäße Zwecke verwendet werden. Es darf keine Person durch Ausgaben, die den Zwecken des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 2

Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung sozial-caritativer Bestrebungen insbesondere

- die Unterhaltung von ambulanten, teilstationären und stationären Einrichtungen der Kinder- und Jugendhilfe,
- die Unterhaltung von Einrichtungen der ambulanten, teilstationären und stationären Alten-, Kranken- und Behindertenhilfe.

§ 3

Mitglieder des Vereins

- 1) Sieben katholische_Mitglieder des Vereins werden nach folgendem Schlüssel bestimmt:
 - a) 3 Mitglieder, die vom Vorstand des Caritasverbandes für die Diözese Münster e.V. benannt werden,
 - b) 3 Mitglieder, die vom Vorstand des Sozialdienstes Katholischer Frauen e.V. Münster benannt werden, und
 - c) 1 Mitglied, das vom Vorstand des Sozialdienstes Katholischer Frauen - Zentrale e.V. - in Dortmund benannt wird.
- 2) Die unter 1 a) bis c) benannten Mitglieder können insgesamt sechs weitere Mitglieder in die Mitgliederversammlung berufen. Die Berufung erfolgt jeweils für fünf Jahre.
- 3) Die gemäß Ziffer 2 berufenen Mitglieder können nur natürliche Personen sein.
- 4) Die Mitglieder zahlen keinen Jahresbeitrag.
- 5) Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Auch bei ihrem Ausscheiden und bei der Auflösung des Vereins haben sie keinerlei Anspruch auf das Vereinsvermögen.
- 6) Die Mitgliedschaft ist nicht übertragbar.

§ 4

Erlöschen der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft erlischt:

- 1) durch Austrittserklärung gegenüber dem Vorstand.
- 2) mit dem Tod eines Mitglieds
- 3) durch Ausschluss eines Mitglieds gemäß Beschluss der Mitgliederversammlung mit Zwei-Drittel-Mehrheit der anwesenden Mitglieder, wenn ein Mitglied das Ansehen oder die Interessen des Vereins schädigt.
- 4) durch Abberufung der entsendenden Organisationen gemäß § 3 Ziffer 1 a) bis c).

§ 5

Organe des Vereins

Organe des Vereins sind:

- 1) der Vorstand
- 2) die Mitgliederversammlung.

§ 6

Vorstand und Geschäftsführung

- 1) Der Vorstand besteht aus fünf Mitgliedern, wovon 3 Personen aus den Reihen der Mitglieder gem. § 3 Abs. 1 a) und b) gewählt sein müssen.
- 2) Die Vorstandsmitglieder werden für die Dauer von fünf Jahren von der Mitgliederversammlung gewählt. Die Mitgliederversammlung wählt aus der Reihe der Vorstandsmitglieder den Vorsitzenden/die Vorsitzende und den/die stellvertretende/n Vorsitzende/n.
- 3) Die/der Vorsitzende muss aus der Reihe der Vorstandsmitgliedern gem. § 3 Abs. 1 a) oder b) gewählt werden.
- 4) Dem Vorstand obliegt die Geschäftsführung des Vereins. Er führt die Beschlüsse der Mitgliederversammlung durch und bereitet den Jahresvoranschlag sowie die Jahresrechnung vor.
- 5) Die/der Vorsitzende führt die laufenden Geschäfte des Vereins. Sie/Er kann sich dabei hauptamtlich angestellter Mitarbeiter des Vereins bedienen. Die/der stellvertretende Vorsitzende tritt an die Stelle der/des Vorsitzenden, wenn diese/r verhindert ist.

- 6) Für die rechtliche Vertretung des Vereins und zum Abschluss von Rechtsgeschäften sowie zu allen sonstigen Rechtshandlungen sind schriftliche Willenserklärungen der/des Vorsitzenden oder des/der stellvertretende/n Vorsitzende/n und eines weiteren Vorstandsmitgliedes erforderlich und ausreichend.
Die Zeichnung erfolgt in der Weise, dass dem Namen des Vereins die Unterschriften angefügt werden.
- 7) Für die Vertretung hinsichtlich der laufenden Geschäfte ist die/der Vorsitzende allein vertretungsberechtigt.
- 8) Im Verhältnis zum Verein wird die Haftung der einzelnen Vorstandsmitglieder auf Vorsatz und grobe Fahrlässigkeit beschränkt.
Der Vinzenzwerk e.V. wird darüber hinaus zur Absicherung der mit der Vorstandstätigkeit verbundenen Risiken eine Haftpflichtversicherung abschließen.

§ 7

Vorstandsarbeit

- 1) Der Vorstand tritt auf Einladung durch die/den Vorsitzende/n oder die/den stellvertretende/n Vorsitzende/n nach Bedarf, jedoch mindestens viermal im Jahr zusammen. Auf schriftlich begründeten Antrag eines Vorstandsmitglieds muss der Vorstand einberufen werden. Die Einladungen erfolgen unter schriftlicher Angabe der Tagesordnung spätestens eine Woche vor der betreffenden Sitzung des Vorstandes.
- 2) Den Vorsitz in den Sitzungen führt die/der Vorsitzende oder die/der stellvertretende Vorsitzende.
- 3) Der Vorstand ist beschlussfähig, wenn wenigstens die/der Vorsitzende oder der die/der stellvertretende Vorsitzende und zwei weitere Mitglieder anwesend sind. Der Vorstand entscheidet mit Stimmenmehrheit der anwesenden Mitglieder. Bei Stimmengleichheit entscheidet die Stimme der/des Vorsitzenden oder der/des stellvertretenden Vorsitzenden, wenn die/der Vorsitzende nicht anwesend ist. Über Angelegenheiten, die nicht auf der Tagesordnung der Einladung standen, kann nur ein Beschluss gefasst werden, wenn alle Vorstandsmitglieder anwesend sind und der Beschlussfassung nicht widersprechen.
- 4) Über die Vorstandsbeschlüsse ist unverzüglich im Anschluss an die Vorstandssitzung eine Niederschrift anzufertigen, die von der/dem Vorsitzenden oder der/dem stellvertretenden Vorsitzenden und einem weiteren Vorstandsmitglied zu unterzeichnen ist.

§ 8

Mitgliederversammlung

- 1) Die Mitgliederversammlung ist vom Vorstand jährlich mindestens zweimal einzuberufen.
- 2) Die Tagesordnung ist mindestens eine Woche vorher schriftlich mitzuteilen.
- 3) Der Vorstand beruft eine Mitgliederversammlung außerdem ein, wenn mindestens ein Drittel der Mitglieder dies verlangen.
- 4) Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der Anwesenden gefasst. Bei Stimmgleichheit gilt ein Antrag als abgelehnt. Beschlussfähigkeit der Mitgliederversammlung ist bei Anwesenheit von 8 Mitgliedern gegeben.
- 5) Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist unverzüglich im Anschluss an die Mitgliederversammlung eine Niederschrift zu fertigen, die von zwei Mitgliedern, von denen eines Vorstandsmitglied sein muss, unterzeichnet wird.

§ 9

Aufgaben der Mitgliederversammlung

Der Mitgliederversammlung obliegt insbesondere:

- 1) die Beratung des Vorstandes in wichtigen Angelegenheiten des Vereins (z.B. beim pädagogischen Konzept)
- 2) die Entgegennahme des vom Vorstand zu erstattenden Jahresberichtes, sowie laufender Berichte,
- 3) die Beauftragung eines vereidigten Wirtschaftsprüfers oder eines gleichwertigen Prüfungsinstitutes für die Prüfung des Jahresabschlusses,
- 4) die Prüfung und Genehmigung der Jahresrechnung und die Entlastung des Vorstandes,
- 5) die Beschlussfassung über den Jahresvoranschlag,
- 6) die Wahl der zu wählenden Mitglieder des Vorstandes,
- 7) die Beschlussfassung über Veränderungen der Satzung und die Auflösung des Vereins.

§ 10 Prüfungen

Die Jahresrechnung des Vereins ist jährlich durch einen vereidigten Wirtschaftsprüfer oder ein gleichwertiges Prüfungsinstitut zu prüfen. Der Prüfungsbericht ist Voraussetzung und Grundlage für die Entscheidung über die Entlastung des Vorstandes.

§ 11 Satzungsänderungen/ Auflösung des Vereins

- 1) Änderungen der Satzung des Vereins oder die Auflösung des Vereins können nur von einer eigens zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienen Mitglieder beschlossen werden.
- 2) Zu der entsprechenden Mitgliederversammlung ist unter Mitteilung der Anträge mindestens 14 Tage vorher schriftlich einzuladen.
- 3) Die Satzung sowie Satzungsänderungen bedürfen der Genehmigung des Bischofs von Münster

§ 12 Verwendung des Vereinsvermögens

Im Falle der Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall seiner bisherigen Zwecke fällt das verbliebene Reinvermögen an das Bistum Münster. Das Bistum hat das Reinvermögen im Einvernehmen mit dem Caritasverband für die Diözese Münster e.V. und dem Sozialdienst Katholischer Frauen e.V. Münster unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige und mildtätige Zwecke im Sinne des bisherigen Vereinszwecks zu verwenden.

Beschlossen von der Mitgliederversammlung am 27.11.2001.

§ 8 Abs. 3 geändert durch einstimmigen Beschluss der Mitgliederversammlung vom 03.12.2002.